



Amtssigniert. SID2020032091034
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Landeck

Sanitätsrecht

Mag. Siegmund Geiger

Telefon +43(0)5442/6996-5500

Fax +43(0)5442/6996-745505

bh.la.verkehr@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Alle Gemeinden des Bezirk Landeck, Verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950;

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LA-KAT-COVID-EPI/57/8-2020

Landeck, 13.03.2020

Verordnung

Auf Grund stark zunehmend nachgewiesener an SARS-CoV-2 erkrankten Personen im Bezirk Landeck sowie der hohen Anzahl der dort urlaubsbedingt aufhältigen Personen aus internationalen Ländern sind die nachfolgenden behördlichen Anordnungen aus medizinischer Sicht unbedingt erforderlich, um eine Weiterverbreitung dieser Erkrankung möglichst einzudämmen.

Die Bezirkshauptmannschaft Landeck verordnet in Ergänzung zur Verordnung vom 11.03.2020, Zahl LA-KAT-COVID-EPI/57/2-2020, als zuständige Behörde gemäß §§ 15, 20, 24 und 26 Epidemiegesetz 1950 in der geltenden Fassung folgende Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung einer Krankheit, konkret des Corona-Virus (SARS-CoV-2):

§ 1

- a) Für die Bewohner der Gemeinden sowie für die in den Gemeinden aufhältigen Personen wird die Beförderung mit jenen Kursen des Kraftfahrlinienverkehrs, welche der Abwicklung des Schibusverkehrs dienen, sowie mit Seilbahnanlagen verboten.

Ausgenommen sind jene Kurse, die zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Personennahverkehrs dienen.

- b) Weiters wird für die Bewohner der Gemeinden sowie für die in diesen Gemeinden aufhältigen Personen der Besuch sämtlicher in den Gemeindegebieten befindlichen Gastgewerbebetriebe, die rein der Unterhaltung dienenden Aktivitäten darbieten, verboten. Diese Maßnahmen gelten innerhalb der Betriebsräume und außerhalb auf den Freiterrassen, Gastgärten und den vorgelagerten Freiflächen.

Alle Gastgewerbebetriebe zu touristischen Zwecken, insbesondere Gast- und Beherbergungsbetriebe, Hotelbetriebe, Appartementhäuser, Restaurants, Cafés, Bars, Chalets, Airbnb, Privatzimmervermietungen und dergleichen sowie Campingplätze sind zu schließen.

Davon ausgenommen ist die Verabreichung von Speisen zur Grundversorgung der Bevölkerung.

§ 2

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Beschränkungen zu überwachen und gegebenenfalls sicherheitspolizeilich einzuschreiten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinden sowie der Bezirksverwaltungsbehörde in Kraft und mit 13. April 2020 außer Kraft.

Mit Kundmachung gegenständlicher Verordnung treten die Verordnungen vom 10.03.2020, LA-KAT-COVID-EPI/57/1-2020 und vom 12.03.2020, LA-KAT-COVID-EPI/57/3-2020, die Gemeinde Ischgl betreffend, außer Kraft.

§ 4

Wer gemäß § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950 eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu EUR 1.450,00, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Markus Maaß

Ergeht per E-Mail an:

1. **Gemeinden des Bezirk Landeck,**
mit dem Ersuchen um unverzügliche Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde sowie Veröffentlichung auf der Internetseite;
2. **Tourismusverbände des Bezirk Landeck;**
3. **Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck,**
 - **Landesamtsdirektor Dr. Herbert Forster,**
mit der Bitte die Veröffentlichung im Boten für Tirol zu veranlassen
 - **Büro Landeshauptmann**
 - **Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz, Landeswarnzentrale Tirol,**
 - **Abteilung Landessanitätsdirektion,**
 - **Abteilung Öffentlichkeitsarbeit,**
mit der Bitte um Veröffentlichung,
4. **Bezirkspolizeikommando Landeck, 6500 Landeck;**
5. **Polizeiinspektionen des Bezirk Landeck,**
mit dem Auftrag zur Überwachung der Anordnungen;
6. **ÖBB-Postbus GmbH, Verkehrsleitung Landeck, 6511 Zams;**
7. **Paznauntaler Verkehrsunternehmen, Wilhelm Siegele GmbH, HNr. 469, 6555 Kappl;**
8. **Tiroler Linien Bus GmbH, Dr. Tschiggfrey-Straße 325, 6543 Nauders;**
9. **Landecker Verkehrsbetriebe Kienzl Reisen Ges.m.b.H., 6500 Landeck;**
10. **Rietzler Reisen GmbH & Co. KG, Gewerbegebiet 277, 6531 Ried im Oberinntal;**
11. **Wirtschaftskammer Tirol, Bezirksstelle Landeck, 6500 Landeck;**
12. **Seilbahnunternehmen des Bezirk Landeck;**
13. **Bezirkshauptmannschaft Landeck, Journdienst;**
14. **Amtsarzt Dr. Karl Eckhart im Hause;**
15. **Innendienst im Hause,**
mit dem Ersuchen
 - um Aushang an der Amtstafel,
 - um Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel.